

TE Dsk BescheidBeschwerde 2003/7/1 K120.647/004-DSK/2003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.07.2003

Norm

DSG §1;

DSG §14;

DSG §36;

AuskunftspflichtG §2;

BDG 1979 §109;

1. DSG Art. 1 § 1 heute
2. DSG Art. 1 § 1 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. DSG Art. 1 § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013
1. DSG Art. 2 § 14 heute
2. DSG Art. 2 § 14 gültig ab 29.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2024
3. DSG Art. 2 § 14 gültig von 25.05.2018 bis 28.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2018
4. DSG Art. 2 § 14 gültig von 25.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
5. DSG Art. 2 § 14 gültig von 01.01.2000 bis 24.05.2018
1. DSG Art. 2 § 36 heute
2. DSG Art. 2 § 36 gültig ab 29.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2024
3. DSG Art. 2 § 36 gültig von 01.12.2021 bis 28.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2021
4. DSG Art. 2 § 36 gültig von 25.05.2018 bis 30.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2018
5. DSG Art. 2 § 36 gültig von 25.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
6. DSG Art. 2 § 36 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013
7. DSG Art. 2 § 36 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
8. DSG Art. 2 § 36 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
9. DSG Art. 2 § 36 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009
1. BDG 1979 § 109 heute
2. BDG 1979 § 109 gültig ab 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
3. BDG 1979 § 109 gültig von 01.01.2010 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
4. BDG 1979 § 109 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
5. BDG 1979 § 109 gültig von 01.07.1997 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
6. BDG 1979 § 109 gültig von 01.01.1980 bis 30.06.1997

Text

BESCHEID

Die Datenschutzkommission hat unter dem Vorsitz von Dr. SPENLING und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. DUSCHANEK, Mag. HUTTERER, Dr. KLEISER, Mag. PREISS und Dr. SOUHRADA-KIRCHMAYER sowie der Schriftführerin Mag. FERCHENBAUER in ihrer Sitzung vom 1. Juli 2003 folgenden Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde des P (Beschwerdeführer) vom 27. November 1998 gegen das Bundesministerium für Inneres (erstbelangtes Organ) sowie die Bundespolizeidirektion Wien (zweitbelangtes Organ) wegen Verletzung seines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz wird gemäß den §§ 1, 14 und 36 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 632/1994 (DSG), als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde des P (Beschwerdeführer) vom 27. November 1998 gegen das Bundesministerium für Inneres (erstbelangtes Organ) sowie die Bundespolizeidirektion Wien (zweitbelangtes Organ) wegen Verletzung seines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz wird gemäß den Paragraphen eins, 14 und 36 des Datenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 565 aus 1978, in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 632 aus 1994, (DSG), als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit Antrag vom 27. November 1998, protokolliert am 30. November 1998, beantragte der Beschwerdeführer, die Datenschutzkommission möge aussprechen, er sei

1) durch das Bundesministerium für Inneres respektive dessen nachgeordnete Dienststelle Bundespolizeidirektion Wien unmittelbar in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz, und zwar auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten (Beruf, Geburtsdatum, Dienststelle, Dienstverwendung) verletzt worden, da seine Dienstbehörde, die Bundespolizeidirektion Wien, einen als Privatperson gestellten Antrag als Grundlage für ein dienstrechtliches Einschreiten und in der Folge für die Einleitung disziplinarer Maßnahmen genommen habe,

sowie dass er weiters

2) durch die Weitergabe einer Telekopie vom 21. Jänner 1997, 16:08 Uhr, vom Anschluss des KI-Leiters an das BMI (Abteilung II/2) betreffend Ersuchens um Aufhebung der Dienstverwendung im KRD sowie des C-Teiles seines Personalaktes an die Abteilung II/3, sowie

3) durch die Information der Gruppe C – staatspolizeiliche Abteilung

ebenfalls unmittelbar in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrecht auf Datenschutz verletzt worden sei.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Zu 1): Am 23. Oktober 1996 hat der Beschwerdeführer ein Schreiben an den Bundesminister für Inneres gerichtet, dass ein Auskunftsbegleichen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung eines neuen Dienstaussweises für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ('Dienstaussweis 2000') enthielt. Diesbezüglich richtete er in der Folge noch weitere Eingaben an den Bundesminister.

Bei einer dienstlichen Aussprache mit dem Leiter des Referates 2 (Disziplinarangelegenheiten) der Bundespolizeidirektion Wien am 22.1.1997 gab der Beschwerdeführer an, dass er sich in der Angelegenheit der Dienstaussweise schon mehrmals direkt an den Bundesminister für Inneres gewandt habe. In Niederschriften vom 5.2.1997 und 12.5.1997 bestätigte der Beschwerdeführer diesen Umstand.

Am 21. Mai 1997 wurde seitens der Bundespolizeidirektion Wien aus diesem Grund wegen Nichteinhaltung des Dienstweges eine Disziplinaranzeige an die Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Inneres erstattet. Im Einleitungsbeschluss der Disziplinarcommission beim Bundesministerium für Inneres vom 8.7.1997 wurde die Nichteinhaltung des Dienstweges zum Gegenstand eines Disziplinarverfahrens gemacht.

Bei den in der Disziplinaranzeige verwendeten Daten des Beschwerdeführers handelte es sich um bereits der Dienstbehörde vorliegende Daten, die nicht neu erhoben wurden.

Zu 2): Auf einem Telefax, welches am 21. Jänner 1997 vom Kriminalbeamteninspektorat der Bundespolizeidirektion Wien an das Bundesministerium für Inneres gesendet wurde und dessen Gegenstand ein Ersuchen um Aufhebung der

Dienstverwendung des Beschwerdeführers im KRD war, wurde vom Leiter der Abteilung II/2 des Bundesministeriums, MR Dr. X, am 22. Jänner 1997 handschriftlich ein Vermerk 'Y (Kopie II/3 zH Herrn OR Z) GrL iK' angebracht. Damit wurde zunächst eine Zuteilung des Faxeinlaufstückes an den Mitarbeiter der Abteilung II/2, FOI Y, zur weiteren Bearbeitung verfügt. Weiters wurde festgehalten, dass eine Kopie dieses Telefax an den Leiter der Abteilung II/3, OR Z übermittelt worden ist, weil diese Abteilung damals intern mit Angelegenheiten der Ausstellung von Dienstaussweisen betraut war. Die Abkürzung 'GrL iK' steht für 'Gruppenleiter in Kenntnis'. Zu 2): Auf einem Telefax, welches am 21. Jänner 1997 vom Kriminalbeamteninspektorat der Bundespolizeidirektion Wien an das Bundesministerium für Inneres gesendet wurde und dessen Gegenstand ein Ersuchen um Aufhebung der Dienstverwendung des Beschwerdeführers im KRD war, wurde vom Leiter der Abteilung II/2 des Bundesministeriums, MR Dr. römisch zehn, am 22. Jänner 1997 handschriftlich ein Vermerk 'Y (Kopie II/3 zH Herrn OR Z) GrL iK' angebracht. Damit wurde zunächst eine Zuteilung des Faxeinlaufstückes an den Mitarbeiter der Abteilung II/2, FOI Y, zur weiteren Bearbeitung verfügt. Weiters wurde festgehalten, dass eine Kopie dieses Telefax an den Leiter der Abteilung II/3, OR Z übermittelt worden ist, weil diese Abteilung damals intern mit Angelegenheiten der Ausstellung von Dienstaussweisen betraut war. Die Abkürzung 'GrL iK' steht für 'Gruppenleiter in Kenntnis'.

Zu 3): Es wurde weder der 'C-Teil' der Personalakte des Beschwerdeführers angefragt bzw. übermittelt, noch erfolgte in irgendeiner Form eine Weitergabe seiner Daten an die Staatspolizei (damalige Gruppe II/C des Bundesministeriums für Inneres).

Beweiswürdigung: Diese Feststellungen beruhen zum Teil auf den Beschwerdebehauptungen sowie den mit der Beschwerde vorgelegten Urkundenkopien. Dem Beschwerdevorbringen wurde insoweit nicht gefolgt, als die belangten Organe in schlüssiger Weise dessen sachliche Unrichtigkeit darlegen konnten. Dies betrifft einerseits die behauptete Übermittlung der an das erstbelangte Organ gerichteten Schreiben vom 23. Oktober 1996 bzw. vom 6. Jänner 1997 an das zweitbelangte Organ. Andererseits erwiesen sich auch die Behauptungen hinsichtlich einer Übermittlung des 'C-Teiles' des Personalaktes des Beschwerdeführers zur Gänze als unrichtig und beruhen offenbar auf einem Missverständnis (Lesefehler) des Beschwerdeführers. Dasselbe gilt für die behauptete Weitergabe von Daten an die Gruppe II/C – Staatspolizei.

Der Beschwerdeführer hat diesen nachvollziehbaren Darlegungen der belangten Organe im Rahmen des ihm gewährten Parteigehörs nicht widersprochen.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gemäß § 1 Abs. 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat. Gemäß Paragraph eins, Absatz eins, DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, hat.

Der in Punkt 3. des Beschwerdebegehrens behauptete Sachverhalt (Information der Gruppe II/C? Staatspolizei) hat sich als unzutreffend erwiesen, weshalb auch die behauptete Verletzung des Grundrechtes auf Datenschutz nicht vorliegt.

Die unter Punkt 1. behauptete Rechtsverletzung betrifft keine automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten (Datenverarbeitung im Sinn von § 3 Z. 5 DSG), weshalb lediglich eine Verletzung des § 1 Abs. 1 DSG in Betracht kommt. Eine solche ist jedoch im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, weil das zweitbelangte Organ der Disziplinaranzeige vom 21. Mai 1997 lediglich das vom Beschwerdeführer selbst gegenüber seinen Dienstvorgesetzten erstattete Vorbringen zu Grunde gelegt hat. Darüber hinaus gehende personenbezogene Daten, insbesondere aus den Schreiben an das erstbelangte Organ vom 23. Oktober 1996 sowie vom 6. Jänner 1997, wurden nicht ermittelt und hat das zweitbelangte Organ solche Daten insbesondere nicht vom erstbelangten Organ übermittelt erhalten. Die unter Punkt 1. behauptete Rechtsverletzung betrifft keine automatisationsunterstützt verarbeiteten Daten (Datenverarbeitung im Sinn von Paragraph 3, Ziffer 5, DSG), weshalb lediglich eine Verletzung des Paragraph eins, Absatz eins, DSG in Betracht kommt. Eine solche ist jedoch im vorliegenden Fall aber nicht gegeben, weil das zweitbelangte Organ der Disziplinaranzeige vom 21. Mai 1997 lediglich das vom Beschwerdeführer selbst gegenüber seinen Dienstvorgesetzten erstattete Vorbringen zu Grunde gelegt hat. Darüber hinaus gehende personenbezogene Daten, insbesondere aus den Schreiben an das erstbelangte Organ vom 23. Oktober 1996 sowie vom 6. Jänner 1997, wurden nicht ermittelt und hat das zweitbelangte Organ solche Daten insbesondere nicht vom erstbelangten Organ übermittelt erhalten.

Der in Punkt 2. des Beschwerdebegehrens behauptete Sachverhalt hat sich im Hinblick auf die Weitergabe des Telefax vom 21. Jänner 1997 an die Abteilung II/3 im Bundesministerium für Inneres als zutreffend erwiesen. Auch hier hat mangels Vorliegens einer Datenverarbeitung im Sinne des DSG alleine § 1 Abs. 1 und 2 DSG als Maßstab zu dienen. Der in Punkt 2. des Beschwerdebegehrens behauptete Sachverhalt hat sich im Hinblick auf die Weitergabe des Telefax vom 21. Jänner 1997 an die Abteilung II/3 im Bundesministerium für Inneres als zutreffend erwiesen. Auch hier hat mangels Vorliegens einer Datenverarbeitung im Sinne des DSG alleine Paragraph eins, Absatz eins und 2 DSG als Maßstab zu dienen.

Die - für den Beschwerdeführer folgenlos gebliebene - Weiterleitung eines Telefax an eine andere Abteilung innerhalb des erstbeangten Organs, welche mit dem Inhalt des Telefax im Zusammenhang stehende Zuständigkeiten (betreffend Dienstausschreibung), wahrnimmt ist sachlich gerechtfertigt und stellt nach Ansicht der Datenschutzkommission keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen dar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

nicht-strukturierte Datenverwendung; Weiterleitung innerhalb einer Behörde;

Dokumentnummer

DSKTE_20030701_K120647_004_DSK_2003_00

Quelle: Datenschutzbehörde Dsb, <https://www.dsb.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at